

Informationen zur Abrechnung von Reisekosten bei Schulwanderfahrten

Der Erstattungsanspruch in Bezug auf die Reisekosten bei Wanderfahrten bezieht sich insbesondere auf:

- | | |
|----------------|---------------------------------|
| 1. Fahrtkosten | 2. Übernachtungskosten |
| 3. Nebenkosten | 4. Aufwandsvergütung/Tagegelder |

A. Abrechnung von Schulwanderfahrten im Inland

Die Berechnung der Reisekosten anlässlich der Schulwanderfahrten im Inland erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG NRW).

1. Fahrtkosten

Die unabweisbar entstandenen Fahrkosten werden erstattet. Belege für Bus, Zug, Flugkosten usw. sind vorzulegen.

2. Übernachtungskosten

Die Kostenerstattung für Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 LRKG einheitlich 20 € je Übernachtung.

Sind in den erstattungsfähigen Teilnehmerkosten Übernachtungskosten enthalten, steht die Aufwandsvergütung für Übernachtungen **nicht** zu.

Erfolgt die Übernachtung bei Gastfamilien, steht die Aufwandsvergütung für Übernachtungen ebenfalls **nicht** zu.

3. Nebenkosten

Es werden sämtliche Kosten erstattet, die unabweisbar tatsächlich entstanden sind. In Frage kommen Eintrittspreis für Theater, Museumsbesuche als Klassenveranstaltung, usw. Die Belege sind vorzulegen.

4. Aufwandsvergütung/Tagegeld

Eine Aufwandsvergütung bzw. ein Tagegeld wird zur Deckung von Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Schulwanderfahrt gewährt. Entscheidend ist die Abwesenheitsdauer sowie die Frage, ob bereits eine Teilverpflegung gewährt wurde, die über die Nebenkosten abgerechnet werden kann (beispielsweise Unterkunft und Halbpension als Pauschalangebot). In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung bzw. das Tagegeld gem. § 7 Abs. 2 LRKG gekürzt.

5. Freiplätze

Wenn vom Veranstalter Freiplätze für Begleitpersonen gewährt werden, die z.B. unentgeltliche Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und/oder Fahrtkosten beinhalten, kann dafür keine Fahrtkostenerstattung gewährt werden.

B. Abrechnung von Schulwanderfahrten im Ausland

Die Berechnung der Reisekosten anlässlich der Schulwanderfahrten in das Ausland erfolgt nach den Vorschriften der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) ggf. in Verbindung mit dem LRKG.

1. Fahrtkosten

Die unabweisbar entstandenen Fahrtkosten werden erstattet. Belege für Bus, Zug, Flugkosten usw. sind vorzulegen.

2. Übernachtungskosten

Laut AKEVO beträgt das Auslandsübernachtungsgeld ohne belegmäßigen Nachweis einheitlich 30 € je Übernachtung.

Sind in den erstattungsfähigen Teilnehmerkosten Übernachtungskosten enthalten, steht das Auslandsübernachtungsgeld **nicht** zu.

Erfolgt die Übernachtung bei Gastfamilien, steht ebenfalls **kein** Auslandsübernachtungsgeld zu.

3. Nebenkosten

Es werden sämtliche Kosten erstattet, die unabweisbar tatsächlich entstanden sind. In Frage kommen Eintrittspreis für Theater, Museumsbesuche als Klassenveranstaltung, usw. Die Belege sind vorzulegen.

4. Auslandstagegeld

Die Beträge des Auslandstagegeldes werden in regelmäßigen Abständen geändert bzw. angepasst. Diesbezüglich wird auf die jeweils geltende Fassung der Anlage zu § 3 AKEVO hingewiesen.

Das Auslandstagegeld beträgt z. B. derzeit für Paris und Umgebung 48 €, für das übrige Frankreich 36 €, für Rom 43 €, für das übrige Italien 28 €, für Österreich 30 €, für Warschau 25 € und für Krakau 23 €, für das übrige Polen 22 €, für Tschechien 29 €, für London 51 € und für das übrige Großbritannien 37 €.

Für den An-/Abreisetag wird ge. § 3 Abs. 1 AKEVO i.Vm. § 7 Abs. 1 S. 4 LRKG unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit der Betrag in Spalte 3 (Abwesenheitszeit 11-24 Stunden) berechnet, sofern eine Übernachtung folgt/vorhergeht.

Die entsprechenden Tagegeldsätze sind für ein unentgeltliches Frühstück jeweils um 20% und für ein unentgeltliches Mittagessen oder Abendessen jeweils um 40% zu kürzen.

Bei einer Vollverpflegung steht entsprechend einer 100%-Kürzung kein Tagegeld zu.

5. Freiplätze

Wenn vom Veranstalter Freiplätze für Begleitpersonen gewährt werden, die z.B. unentgeltliche Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und/oder Fahrtkosten beinhalten, kann dafür keine Fahrtkostenerstattung gewährt werden.

C. Fallbeispiele zur Berechnung der Aufwandsvergütung und des Tagegelds bzw. des Auslandstagegelds

1. Schulwanderfahrt von Montag bis Freitag mit Übernachtung und Halbpension im Inland (Pauschalangebot)

Anreisetag Montag:

Abfahrt/Beginn der Dienstreise: 08:00 Uhr, Ankunft 13:00

Abwesenheitszeit bis zum Ablauf des Kalendertages = 16 Stunden

Für den Montag ergibt sich ein Tagegeldanspruch in Höhe von 12 €. Die tatsächliche Abwesenheit ist irrelevant, sofern der/die Dienstreisende an diesem Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet. Da aber eine Halbpension im Reiseangebot inbegriffen ist, muss das Tagegeld nach § 7 Abs.2 LRKG um das Abendessen (40% des vollen Tagegeldsatzes [24€]) gekürzt werden.

$$12,00 \text{ €} - 9,60 \text{ €} = \mathbf{2,40 \text{ €}}$$

Volle Aufenthaltstage Dienstag bis Donnerstag

Die Abwesenheitsdauer beträgt jeweils **24 Stunden**. Damit besteht ein Anspruch auf Aufwandsvergütung in Höhe von 24 € pro Tag

Auch hier muss der Anspruch aber um die gewährten Mahlzeiten (Frühstück [20% von 24 €] und Abendessen [40% von 24 €]) gekürzt werden:

$$24,00 \text{ €} - 4,80 \text{ €} - 9,60 \text{ €} = \mathbf{9,60 \text{ €}}$$

Abreisetag Freitag:

Abfahrt 9:00 Uhr, Ankunft/Ende der Dienstreise 14:00 Uhr

Stunden für die Tagegeldberechnung ab Beginn des Kalendertages bis zum Ende der Dienstreise = **14 Stunden**

Es ergibt sich für den Freitag ein Tagegeldanspruch in Höhe von 12,- € (s. Berechnung des Montags). Da aber im Rahmen der Halbpension das Frühstück noch in der Unterkunft eingenommen wurde, muss das Tagegeld um das Frühstück gekürzt werden.

$$12,00\text{€} - 4,80\text{€} = \mathbf{7,20\text{€}}$$

Gesamtanspruch: 38,40 €

Erläuternd ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Berechnung der 20%-igen und/oder 40%-igen Kürzung immer gem. § 7 Abs. 2 LRKG auf Basis des vollen Tagegeldsatzes erfolgt.

2. Schulwanderfahrt von Montag bis Freitag mit Frühstück im Ausland (London)

Anreisetag Montag:

Abfahrt/Beginn der Dienstreise: 09:00 Uhr, Ankunft 16:00 Uhr

Abwesenheitszeit bis zum Ablauf des Kalendertages = 15 Stunden

Lt. der Anlage zu § 3 AKEVO ergibt sich für den Montag ein Auslandstagegeldanspruch in Höhe von 41,00 € gem. § 3 Abs. 1 AKEVO i.V.m. § 7 Abs. 1 LRKG. Das Frühstück wurde am Montag noch nicht gewährt, daher muss auch keine Kürzung vorgenommen werden.

41,00 € – 0,00 € = **41,00 €**

Volle Aufenthaltstage Dienstag bis Donnerstag

Die Abwesenheitsdauer beträgt jeweils **24 Stunden**. Damit besteht lt. AKEVO ein Anspruch auf Auslandstagegeld in Höhe von 51,- € pro Tag.

Der Anspruch muss aber um die drei gewährten Mahlzeiten (Frühstück [je 20% von 51 €]) gekürzt werden:

51,00 € - 10,20 € = **40,20 € je Tag**

Abreisetag Freitag:

Abfahrt 10:00 Uhr, Grenzübertritt zum Inland 16:15 Uhr, Ankunft/Ende der Dienstreise 17:00 Uhr

Abwesenheitszeit bis zum Ablauf des Kalendertages = 17 Stunden

Achtung! Bei einer mehrtägigen Schulwanderfahrt ins Ausland richtet sich das Auslandstagegeld am Tage der Grenzüberschreitung zum Inland (gemeinhin der Rückreisetag) nach § 4 Abs. 2 AKEVO. Dort heißt es:

Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise wird abweichend von Absatz 1 für den Tag des Grenzübertritts zum Inland Auslandstagegeld nach dem Land des letzten Geschäftsortes, Dienstortes oder des dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ortes im Ausland gewährt, wenn nach 16.00 Uhr der Grenzübertritt stattfindet oder der erste Flughafen im Inland erreicht wird.

Im Beispiel findet der Grenzüberschritt nach 16:00 Uhr statt. Daher ist das Auslandstagegeld des letzten Geschäftsortes (hier: London) zu gewähren. Dieses beträgt 41€ (s. Berechnung des Montags).

Da aber das Frühstück noch in der Unterkunft eingenommen wurde, muss das Tagegeld um das Frühstück gekürzt werden.

41,00 € - 10,20 € = **30,80 €**

Gesamtanspruch: 192,40€

Abwandlung für den Abreisetag Freitag:

Abfahrt 10:00 Uhr, Grenzübertritt zum Inland 15:45 Uhr, Ankunft/Ende der Dienstreise 17:00 Uhr.

Abwesenheitszeit bis zum Ablauf des Kalendertages = 17 Stunden

Nun findet der Grenzüberschritt vor 16:00 Uhr statt. Daher ist gemäß § 4 Abs. 2 AKEVO das Inlandstagegeld (12€) zu gewähren. Dieses muss um den Wert des Frühstücks gekürzt werden:

12,00 € - 4,80 € = **7,20€**

Gesamtanspruch: 168,80 €